Klub chovatelů výmarských ohařů z.s.

Českomoravská kynologická jednota
Lešanská 1176/2a, 141 00 Praha

IČO: 47922753
www.weimaraner-club.cz, info@weimaraner-club.cz

ZUCHTREGELN

Die Zucht im Weimaraner-Züchterverein (im Folgenden KCHVO), einem eingetragenen Verein, unterliegt insbesondere dem Gesetz Nr. 166/1992 Slg. über die tierärztliche Versorgung, dem Gesetz Nr. 246/1992 Slg. über den Schutz von Tieren vor Grausamkeit, dem Dekret 384/2021 Slg. über den Schutz von Hunden und Katzen in der Zucht sowie deren Durchführungsbestimmungen und den Bestimmungen des Tschechischen Kennel Clubs, insbesondere dessen Registrierungsordnung und der Tierschutzordnung für die Zucht.

Um einheitliche Zuchtbedingungen zu gewährleisten und die genetische Vielfalt der Rasse zu erhalten und zu erweitern, während gleichzeitig die genetische und biologische Gesundheit jedes einzelnen Tieres sowie die für den Weimaraner typischen Talente und Merkmale gemäß FCI-Standard Nr. 99 geschützt werden, legen diese Zuchtregeln des KCHVO die oben genannten verbindlichen Standards fest.

Kapitoly

Regeln für die Paarungsempfehlung

Zuchtbedingungen

Ausschlussgründe

Zuchtauswahl

Empfehlung zur Paarung

Zucht eines Hundes

Pflichten des Zuchthundebesitzers

Pflichten des Besitzers einer Zuchthündin

Vaterschaftsprüfung

Beschränkung der Deckakte

Zuchtdokumentation

Leihhündin zur Zucht

Zucht von Welpen ohne Stammbaum

Wurfkontrolle

Verbotene Eingriffe an Hunden

DKK-Untersuchung

Künstliche Besamung

Doppeldeckung

Regeln für die Paarungsempfehlung

Artikel 1

Die Zucht innerhalb des KCHVO ist kontrolliert und auch Nichtmitgliedern und Nicht-Mitgliedern auf Grundlage eines schriftlichen Vertrags zwischen dem Verein und dem jeweiligen Züchter gestattet.

Der Züchter hat das Recht, beliebig viele Deckrüden in der Reihenfolge ihrer Priorität vorzuschlagen, wobei die folgenden Regeln für die Auswahl von Zuchtpaaren zu beachten sind:

1. Die zukünftigen Elterntiere dürfen maximal einen gemeinsamen Vorfahren haben, und zwar:

• entweder jeweils einen in der 3. Generation

• oder einen in der 3. und einen in der 4. Generation

• oder einen gemeinsamen Vorfahren in der 4. Generation.

In jedem Fall weisen die Welpen somit mindestens drei freie Generationen auf.

2. Der gemeinsame Vorfahre darf kein bekannter Träger eines schweren Erbkrankheitsdefekts sein (d. h. Defekte oder Krankheiten, die die Lebensqualität des Tieres beeinträchtigen, seine Arbeitsfähigkeit einschränken, besondere Pflege oder Behandlung erfordern oder zum vorzeitigen Tod führen).

3. Partner, deren Vorfahren Träger der oben genannten Defekte aufweisen, sollten so ausgewählt werden, dass idealerweise nur einer der beiden diese Defekte in seiner Abstammung hat. Falls kein solcher Partner gefunden werden kann, ist eine Verpaarung zu wählen, bei der der zweite Partner Träger derselben Defekte in der dritten und weiteren Generation aufweist.

4. Hündinnen mit einer Widerristhöhe unter 60 cm sollten nicht mit Rüden mit einer Widerristhöhe unter 65 cm verpaart werden.

Der Züchter kann die Auswahl der Hunde vollständig dem Zuchtberater überlassen.

Der Zuchtberater empfiehlt unter Beachtung der oben genannten Regeln mindestens einen und maximal drei geeignete Deckrüden.

Sollten diese Regeln nicht eingehalten werden können, entscheidet der Zuchtberater über die Partnerwahl und begründet seine Entscheidung in der nächsten Ausschusssitzung.

Ein beim KCHVO registrierter Zuchthund darf nicht in einem anderen Zuchtverein registriert sein.

Zur Orientierung der Züchter ist der Zuchtberater verpflichtet, die Ergebnisse der Erbgutuntersuchung in seinem Jahresbericht in Form einer Zuchthundeliste mit deren Bewertung nach dem Selektionsgewichtungsverfahren zu veröffentlichen.

Zuchtbedingungen

Artikel 2

Die Bedingungen für die Aufnahme in die Rasse werden vom Vereinsausschuss nach Beratung im Zuchtrat festgelegt.

Ausschlussgründe

Artikel 3

Individuen mit einem Erbdefekt sind von der Zucht ausgeschlossen. Ebenso sind Rüden und Hündinnen mit Defekten, die im Weimaraner-Standard als Ausschlussdefekte aufgeführt sind, sowie mit einer Kombination weniger schwerwiegender, aber für die Zucht unerwünschter Defekte von der Zucht ausgeschlossen. Ängstliche und aggressive Individuen sind ebenfalls von der Zucht ausgeschlossen.

Der Ausschuss kann auch Zuchttiere ausschließen, die die Zuchtbedingungen bereits erfüllen, bei denen die Erbgutuntersuchung jedoch ergeben hat, dass sie in einigen der überwachten Merkmale deutlich unter dem Populationsdurchschnitt liegen. Der Vereinsausschuss veröffentlicht den Ausschluss eines solchen Tieres von der Zucht. Wird bei einem Zuchttier ein Erbkrankheitsdefekt festgestellt, ist der Vereinsvorstand berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung des Defekts in der Zucht einzudämmen. Er hat das Recht, Tiere, die eine Erbkrankheit aufweisen oder nachweislich Träger eines Erbkrankheitsgens sind, von der Zucht auszuschließen. Je nach Schweregrad der Erkrankung werden die Elterntiere, Geschwister und der gesamte oder ein Teil der Nachkommen der erkrankten Hunde vorübergehend oder dauerhaft von der Zucht ausgeschlossen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die getroffenen Maßnahmen.

Zuchtauswahl

Artikel 4

Die Zuchtauswahl wird von vom Vorstand benannten Mitgliedern des Zuchtrats in der Regel auf Vereins- oder Sonderausstellungen durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme an der Zuchtauswahl ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Vereins- oder Sonderausstellung mit mindestens dem Ergebnis VD und ein Mindestalter von 12 Monaten. Die Auswahl wird in der Zuchtkarte vermerkt, von der der Besitzer des Tieres eine Kopie erhält. Die Zuchtauswahl kann nur einmal wiederholt werden. Die Ergebnisse der Zuchtauswahl werden auf der Website des Vereins und im Newsletter veröffentlicht.

Der Zuchtberater (oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Zuchtkomitees) vermerkt den erfolgreichen Abschluss der Zuchtauswahl im Zuchtbuch mit Datum, dem Stempel „Zuchtkandidat“ und seiner Unterschrift.

Artikel 5

Gegen die Nichtaufnahme in die Zucht kann innerhalb von 7 Tagen beim Vereinsausschuss Einspruch eingelegt werden. Für die Einlegung des Einspruchs wird eine Gebühr von 1.000 CZK erhoben, die zugunsten des Vereins verfällt, wenn die Entscheidung des Zuchtkomitees bestätigt wird. Das Komitee entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig.

Artikel 6

Die erfolgreiche Erfüllung aller Aufnahmebedingungen in die Zucht wird vom Zuchtberater des Vereins im Zuchtbuch mit dem Stempel „Zuchtbedingungen erfüllt“, dem Datum und seiner Unterschrift vermerkt.

Empfehlung zur Paarung

Artikel 7

Der Züchter hat einen Antrag auf Empfehlung zur Paarung einer Hündin rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Monate vor der erwarteten Läufigkeit, beim Zuchtberater einzureichen. Der Zuchtberater stellt innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung eine Empfehlung geeigneter Rüden aus. Für die Ausstellung einer Deckbescheinigung im Eilverfahren (innerhalb einer Woche) wird eine vom Ausschuss festgelegte Gebühr erhoben.

Der Antrag auf die erste Paarung einer Hündin ist schriftlich einzureichen und muss Folgendes enthalten:

• Original-Zuchtbescheinigung

• Beidseitige Kopie der Zuchtbescheinigung

• Kopie der Richtertabellen von Jagdleistungsprüfungen

• Kopie des Berichts einer Vereins- oder Sonderausstellung und

• Weitere in den Zuchtbedingungen festgelegte Dokumente.

Auch für die zweite und alle weiteren Paarungen können die Empfehlung geeigneter Rüden und die in den Zuchtbedingungen festgelegten Dokumente schriftlich oder elektronisch über die Vereins-App eingereicht werden.

Beabsichtigt der Züchter, einen Zuchtrüden aus dem Ausland in die Empfehlung zur Paarung aufzunehmen, muss er Folgendes einreichen:

Der Antrag muss stets schriftlich und mindestens zwei Monate vor dem geplanten Decktermin gestellt werden und folgende Unterlagen enthalten:

• eine Kopie der Originalahnentafel des vorgeschlagenen Hundes,

• Name und genaue Anschrift des Besitzers des vorgeschlagenen Hundes sowie

• weitere in den Zuchtbedingungen geforderte Dokumente.

Es wird empfohlen, ausländische Verpaarungen nur mit Hunden der Zucht durchzuführen, die bereits eine Jagdleistungsprüfung abgelegt und mindestens die Note B/B bei der DKK-Prüfung erhalten haben.

Artikel 8

Die Gültigkeit der erteilten Zuchtempfehlung beträgt ein Jahr ab Ausstellungsdatum.

Zucht eines Hundes

Artikel 9

Der Besitzer eines Hundes, der die Zuchtbedingungen erfüllt, sendet dem Zuchtberater folgende Unterlagen:

• Original-Zuchtausweis

• Kopien der Bewertungstabellen von Jagdleistungsprüfungen

• Kopie des Berichts einer Sonder- oder Vereinsausstellung

• ein digitales Foto des Hundes in Ausstellungsposition (max. 500 kB) und

• weitere in den Zuchtbedingungen genannte Dokumente.

Nach Prüfung aller Unterlagen sendet der Zuchtberater den Original-Zuchtausweis an das Zuchtbuch zur Eintragung in die Zuchtliste. Nach Erhalt des mit „Zuchthund“ gekennzeichneten Original-Zuchtausweises sendet der Hundebesitzer dem Zuchtberater eine beidseitige Kopie des entsprechend gekennzeichneten Ausweises.

Pflichten des Zuchthundebesitzers

Artikel 10

Der Zuchthundebesitzer darf seinen Hund nur dann zur Zucht einsetzen, wenn die Besitzerin der Zuchthündin eine gültige Zuchtempfehlung vorlegt. Der Zuchthundebesitzer ist verpflichtet, vor der Deckung zu überprüfen, ob die Chipnummer oder die Tätowierungsnummer im Ohr der Hündin mit der in der Deckempfehlung angegebenen Registrierungsnummer (ČLP) übereinstimmt.

Pflichten des Besitzers einer Zuchthündin

Artikel 11

Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtberater innerhalb von 10 Tagen nach dem Wurf oder, falls keine Trächtigkeit eintritt, innerhalb von 75 Tagen nach der Deckung einen Wurfbericht auf dem ihm zusammen mit der Deckempfehlung zugesandten Formular zu übermitteln. Er ist verpflichtet, alle erforderlichen Angaben im Bericht wahrheitsgemäß zu machen.

Vaterschaftsprüfung

Artikel 12

Besteht der Verdacht, dass die Welpen eines Wurfs nicht aus der angegebenen Verbindung stammen, ist der Vorstand berechtigt, einen Vaterschaftstest anzuordnen. Bestätigt der Vaterschaftstest den Verdacht nicht, trägt der Verein die Kosten der Untersuchung. Sollte sich herausstellen, dass einer der Welpen nicht von den angegebenen Eltern abstammt, trägt der Züchter die gesamten Untersuchungskosten, und der Vorstand ist berechtigt, ein Disziplinarverfahren gegen den Züchter einzuleiten.

Beschränkung der Deckakte

Artikel 13

Ein Rüde (VOK), der nach dem Selektionsgewichtverfahren (3 Hündinnen, 9 Welpen) geprüft wurde und bei dem keine groben Mängel festgestellt wurden, darf maximal 4 Hündinnen pro Kalenderjahr decken (3 Hündinnen bei VOD-Rüden).

Ein Rüde, der nach dem Selektionsgewichtverfahren (3 Hündinnen, 9 Welpen) geprüft wurde und bei dem grobe Mängel festgestellt wurden, darf maximal 3 Hündinnen pro Kalenderjahr decken.

Ein noch nicht geprüfter Rüde (VOK und VOD) darf maximal 3 Hündinnen pro Kalenderjahr decken.

Diese Zahl schließt Deckakte aus, aus denen die Hündin nicht trächtig wurde. Der Hundehalter ist verpflichtet, die Anzahl der Deckakte zu überwachen.

Wird die zulässige Anzahl an Deckakten pro Kalenderjahr überschritten, wird der Rüde im folgenden Kalenderjahr vom Zuchtberater aus der Zuchtliste gestrichen.

Ein im Ausland zur Zucht angemeldeter Rüde darf nur einmal pro Kalenderjahr in unserer Zucht eingesetzt werden.

Der Zuchtberater kann im Interesse der Zucht eine Ausnahme von diesen Beschränkungen genehmigen.

Ein Wurf aus wiederholter Verpaarung zweier identischer Tiere darf nur einmal erfolgen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

• mehr als die Hälfte der Welpen nehmen an einer Junghundeausstellung teil und

• die Nachkommen sind keine Träger grober Defekte oder genetisch bedingter Krankheiten.

Artikel 14

Eine Hündin darf nur einen Wurf pro Kalenderjahr haben.

Artikel 15

Wirkt eine Hündin mit mehr als sechs Welpen in einem Wurf, darf sie erst ein Jahr (365 Tage) nach der Geburt dieses Wurfs wieder gedeckt werden. Der Besitzer der Hündin ist verpflichtet, die Einhaltung dieses Decktermins sicherzustellen.

Zuchtdokumentation

Artikel 16

Der Besitzer einer Zuchthündin ist verpflichtet, Aufzeichnungen über Deckakte und Würfe zu führen. Dieselbe Verpflichtung gilt für den Besitzer des Zuchtrüden.

Leihhündin zur Zucht

Artikel 17

Möchte der Züchter mit einer geliehenen Hündin einen Wurf Welpen züchten, ist er verpflichtet, dem Eigentümer bei der Anforderung einer Deckrüdenempfehlung einen schriftlichen Leihvertrag vorzulegen. Dieser Vertrag enthält:

• den Namen der Hündin,

• die Registrierungsnummer des Tschechischen Kennel Clubs,

• ihr Geburtsjahr,

• den Ort, an dem sie während des Wurfs und der Aufzucht untergebracht wird,

• das Ausstellungsdatum und

• die Unterschriften beider Vertragsparteien.

Während der Leihdauer gilt derjenige, der die Hündin in seiner Obhut hat, als deren Eigentümer und unterliegt allen Verpflichtungen gemäß dieser Regelung.

Zucht von Welpen ohne Stammbaum

Artikel 18

Die Zuchtziele können nur durch die Zucht von reinrassigen Welpen mit Stammbaum erreicht werden. Die Feststellung, dass ein Züchter Welpen ohne Stammbaum produziert, stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Zuchtgrundsätze dar und führt zum Ausschluss aus dem KCHVO sowie zum Ausschluss aller ihm gehörenden Zuchttiere.

Ein Besitzerwechsel eines Zuchttieres berechtigt nicht zur Wiederzulassung. Ausgeschlossene Zuchttiere werden im KCHVO-Newsletter veröffentlicht.

Dieselbe Strafe wird auch gegen den Besitzer eines Zuchtrüden verhängt, der eine Hündin ohne gültige Deckempfehlung decken lässt.

Wurfkontrolle

Artikel 19

Der Vorstand ist berechtigt, stichprobenartige Wurfkontrollen durchzuführen und die obligatorischen Deckakten zu führen. Die Kontrolle wird von einem vom Vorstand beauftragten Vereinsmitglied durchgeführt. Es wird ein Protokoll der Kontrolle angefertigt, von dem der Züchter eine Kopie erhält. Bei groben Mängeln oder wenn die Kontrolle nicht möglich ist, kann der Vorstand ein Disziplinarverfahren einleiten.

Verbotene Eingriffe an Hunden

Artikel 20

Es ist verboten, an Hunden und Hündinnen Eingriffe vorzunehmen, um einen gemäß dem Rassestandard disqualifizierenden anatomischen oder äußeren Defekt zu entfernen oder zu verdecken. Tiere mit solchen Eingriffen werden von der Zucht ausgeschlossen oder disqualifiziert, sobald die Veränderung entdeckt wird. Um festzustellen, ob ein unerlaubter Eingriff vorgenommen wurde, ist der Besitzer des Hundes/der Hündin verpflichtet, seinen Weimaraner untersuchen zu lassen.

Eine Vorführung oder ein Test. Die Kosten hierfür trägt der Besitzer im Falle eines Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen, andernfalls übernimmt der KCHVO die Kosten.

DKK-Untersuchung

Artikel 21

Die DKK-Untersuchung von Rüden und Hündinnen ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die Zuchtzulassung. Der Verein veröffentlicht die Untersuchungsergebnisse.

Künstliche Besamung

Artikel 22

Es ist verboten, Tiere (Rüden und Hündinnen) zur künstlichen Besamung einzusetzen, die ihre natürliche Fortpflanzungsfähigkeit noch nicht unter Beweis gestellt haben.

Doppeldeckung

Artikel 23

Doppeldeckung ist in der Zucht innerhalb des KCHVO verboten.

Letzte Änderung: 29.03.2025 im Hotel Medlov.